

**Öffentliche Bekanntmachung  
vom 18.03.2024**

**über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht**

Flurbereinigung Ehingen-Frankenhofen

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1 in der **Flurbereinigung Ehingen-Frankenhofen** für zulässig erklärt.

Für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes ist eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich geworden.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Die geplanten Maßnahmen sind vom Umfang her nur geringfügig im Verhältnis zu den Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans. Auch ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter und die Schutzgebiete sind weitestgehend unerheblich.

Lediglich beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt es durch die Änderungen zum Verlust von potenziellen Lebensräumen (s. Artenschutz-Konfliktanalyse). Mittels der vorgesehenen Kompensation und des Monitorings können jedoch erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

In der Bilanzierung ergibt sich bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden ein Verlust von insgesamt 6.216 Ökopunkten gegenüber dem numerischen Mehrwert von 101.201 Ökopunkten des Wege- und Gewässerplans mit Genehmigung vom 29.09.2022. Demnach verbleibt für das Verfahren ein Ökopunkteüberschuss von 94.985 Ökopunkten.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3796](http://www.lgl-bw.de/3796)) eingesehen werden.



Anne Rahn, Leitende Ingenieurin

